



# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 21. August 2015

Nummer 9

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Lebusa und Kremitzau	Seite 2
Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	Seite 3
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa	Seite 6
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altersgerechte Wohnanlage Schlieben“ in der Stadt Schlieben	Seite 7
Die Kämmerei informiert	Seite 7
Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 7
Informationen zum Bundesfreiwilligendienst	Seite 8
Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen der Gemeinde Lebusa zur langfristigen Verpachtung	Seite 8
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 8
Bereitschaftsdienst	Seite 10

### Impressum

#### Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
  - Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
  - Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
  - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Lebusa und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 09.07.2015, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen:

#### Beschluss Nr. 25.-07./2015

##### zur Vergabe von Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hohenbuckoer Straße im OT Proßmarke

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Vergabe von Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hohenbuckoer Straße im Ortsteil Proßmarke.

#### Beschluss Nr. 26.-07./2015

##### zum Abschluss einer Vereinbarung zur Grundstücksbenutzung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 gelegene Flurstück 219/5, verzeichnet im Grundbuch von Hohenbucko, Blatt 473.

#### Beschluss Nr. 27.-07./2015

##### zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte Hohenbucko

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen aufgrund des notwendigen pädagogischen Personalbedarfs die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Hohenbucko.

#### Beschluss Nr. 28.-07./2015

##### zur Einstellung einer Erzieherin

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Einstellung einer Erzieherin.

---

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 30.07.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

#### Beschluss Nr. 17.-07./2015

##### Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe von Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Buswendeschleife im OT Freileben

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe von Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Buswendeschleife im OT Freileben.

#### Beschluss Nr. 18.-07./2015

##### zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa.

#### Beschluss Nr. 19.-07./2015

##### zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa.

#### Beschluss Nr. 20.-07./2015

##### zur Ausschreibung von Pachtflächen

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Ausschreibung von Pachtflächen in der Gemarkung Körba mit einer Größe von 1,0418 ha und in der Gemarkung Lebusa mit einer Größe von 4,2880 ha.

---

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 11.08.2015, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen:

#### Beschluss Nr. 09.-06./2015

##### Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Ergänzung eines Pachtvertrages für den Ausbau von Wegen im Rahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes in der Gemarkung Polzen

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Ergänzung eines Pachtvertrages für den Ausbau von Wegen im Rahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes in der Gemarkung Polzen.

#### Beschluss Nr. 10.-08./2015

##### zur Durchführung des Bauvorhabens „Umbau Gemeindehaus als barrierefreie Wohnung und energetische Sanierung des Gebäudes“ im OT Kolochau

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Durchführung des Bauvorhabens „Umbau Gemeindehaus als barrierefreie Wohnung und energetische Sanierung des Gebäudes“ im OT Kolochau, Dorfstraße 7.

#### Beschluss Nr. 11.-08./2015

##### zur Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Gemeindehaus – energetische Sanierung und barrierefreier Zugang“ im OT Kolochau

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Gemeindehaus – energetische Sanierung und barrierefreier Zugang im OT Kolochau.“

#### Beschluss Nr. 12.-08./2015

##### zur Vergabe einer Hausnummer

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück in der Gemarkung Polzen, Flur 1, Flurstück 235/92.

## Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat in ihrer Sitzung am 30.07.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bedingungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Leichenhallen sowie den sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freileben / Striesa befindlichen Friedhof, welcher der Gemeinde Lebusa gemäß Vertrag vom 20.06.2000 von der Kirchengemeinde Lebusa zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

#### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lebusa bzw. der Kirchengemeinde Lebusa auf denen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet wird.

(2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lebusa waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Nach § 27 (2) BbgBestG ist die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Lebusa verstorbenen oder tot aufgefundenen Person insbesondere zuzulassen, wenn

1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
4. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Lebusa erfordern.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 3

##### Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Lebusa, diese vertreten durch das Amt Schlieben.

(2) Es wird ein Grabstellenverzeichnis angelegt.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind allgemein für den Besuch geöffnet.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge, der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,

h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,

j) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 6

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 6 Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Bestattungen bis 15.00 Uhr, durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten ganz untersagen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a und Folgende abgewickelt werden.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Allgemeines

(1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Feststellung des Todes erfolgen.

Leichen, die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beige-  
setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beige-  
setzt.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

#### IV. Grabstätten

##### § 8

##### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten können erst erworben werden, wenn der Todesfall eingetreten ist.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Die Grabstätten werden unterteilt in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlage
- f) Ehrengrabstätten

(5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem Friedhof zur Verfügung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

##### § 9

##### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

Für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden wird ein Nutzungsrecht erteilt.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

##### § 10

##### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen wird.

(2) Wahlgrabstätten werden mit zwei oder mehr Grabstellen belegt.

(3) Bei Wahlgrabstätten wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängert. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben. Auf schriftlichen Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beige-  
setzt werden.

##### § 11

##### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beige-  
setzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten
- d) Wahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlage

(2) Urnenreihengrabstätten sind zur Beisetzung einer Urne bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

(4) In jeder Reihengrabstätte und jedem Grab einer Wahlgrabstätte einer Erdbestattung dürfen zusätzlich nur die Aschereste eines Verstorbenen beige-  
setzt werden. Nutzungsrechte sind auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

(5) Soweit sich aus § 11 der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Die Beisetzung der Urnen in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt in jedem Fall der Reihe nach und mit einer namentlichen Nennung, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen auf der jeweilig vorhandenen Grabplatte. Die Gravrur wird vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben.

Das Anbringen von Bildern, Zeichen, Ornamenten usw. bedarf einer gesonderten Antragstellung und ist bis zur doppelten Schriftgröße erlaubt. Diese Kosten und die Kosten der Gravrur werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

##### § 12

##### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Lebusa.

#### V. Gestaltung von Grabstätten

##### § 13

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck "Würdige Ruhestätte, Pflege des allgemeinen Andenken der Verstorbenen" gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.

(2) Hält der Grabstättenverantwortliche sich hinsichtlich der Gestaltung der Gedenkzeichen und Einfriedungen nicht an die bestehenden Vorschriften, so können nach schriftlicher Aufforderung diese Anlagen auf seine Kosten entfernt werden.

(3) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

- Reihengrabstätten 1,00 m in der Breite x 2,60 m in der Länge
- Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen 2,60 m in der Breite und 2,60 m in der Länge für jede weitere Grabstelle 1,30 m in der Breite und 2,60 m in der Länge
- Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 1,00 m in der Breite x 1,00 m in der Länge

(4) Zwischen den Grabstätten ist eine Wegebreite von mindestens 0,30 m einzuhalten.

Über den Reihenabstand entscheidet die Friedhofsverwaltung.

##### § 14

##### Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

(1) Grabsteine müssen aus Werkstoffen wie Stein, Holz oder Schmiedeeisen - hergestellt und handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.

(2) Alle nicht im Abs. 1 aufgeführten Materialien, Zutaten insbesondere Beton (nur als Fundament und zur Herstellung von Terrazzo) dürfen nicht verwendet werden. Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind nur zur Beschriftung zulässig.

(3) Stehende Grabmäler dürfen grundsätzlich eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

(4) Die Inschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen.

Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

**§ 15****Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsrechtsinhaber (Grabstellenverantwortlicher) oder eines von ihm Beauftragtem zu stellen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen; der Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

**§ 16****Standicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks - Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) bzw. den jeweils gültigen Regeln, Gesetzen oder anderen Vorgaben zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsrechtsinhaber hat der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Aufstellung und Befestigung des Grabsteins und sonstige bauliche Anlagen durch eine Bestätigung der Fachfirma nachzuweisen.

(3) Werden die Grabmale nicht standsicher errichtet, haftet der Nutzungsrechtsinhaber für die fehlerhafte Aufstellung. Entstehen durch mangelhafte Standicherheit Sach- oder Personenschäden haftet der Nutzungsrechtsinhaber. Die Grabmale sind vom Nutzungsrechtsinhaber regelmäßig auf die Standicherheit zu prüfen.

(4) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht wird die Standfestigkeit von Grabmalen einmal jährlich vom Amt Schlieben überprüft.

**§ 17****Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsrechtsinhaber.

(2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Grabstättenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den Grabstein zu befestigen oder abzuräumen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Der Nutzungsrechtsinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der insbesondere durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

**§ 18****Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Urnen sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

Sie bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Für Umbettungen von oder zu anderen Friedhöfen ist vom Antragsteller ein zuverlässiges Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind nicht zulässig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Im Fall der Auflösung einer Grabstätte aufgrund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Grabstättengebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

**§ 19****Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabstätten nur auf schriftlichem Antrag unter Angabe des Grundes bei der Friedhofsverwaltung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabstättengebühren besteht nicht.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen vom Grabstellenverantwortlichen zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

(3) Sofern Grabmale, Fundamente, Anpflanzungen usw. auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabstättenverantwortliche die Kosten zu tragen.

**VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 20****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 13, 14 und 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Höhe der Hügel darf 15 cm nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Dauerhafte Grabbepflanzungen und Koniferen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Pflege ist der Grabstättenverantwortliche zuständig. Die Verpflichtung erlischt erst nach dem Abräumen der Grabstätte.

Jede Änderung in der Person der Grabstättenverantwortlichen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unabhängig hiervon soll der Grabstellenverantwortliche von vorn herein eine Person bestimmen, die im Falle seines Wegfalls an seine Stelle tritt. Ist eine Anzeige unterblieben, so geht die Verantwortlichkeit auf die Bestattungspflichtigen nach § 20 BbgBestG über.

(4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Das Ablegen von Blumen und Gestecken auf der Urnengemeinschaftsanlage darf nur rechts neben der jeweiligen Grabplatte erfolgen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservendosen, ist zur Aufnahme von Blumen nicht zulässig.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz - und Wildkräuterbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 21

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabstättenverantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Aufenthaltsort des Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung bringen lassen und die Kosten bei Auffinden der Grabstättenverantwortlichen diesen in Rechnung stellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte kostenpflichtig einebnen lassen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Grabstättenverantwortliche noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 22

#### Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Aufsicht über die Leichenhalle und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die Nutzer der Leichenhalle.

### § 23

#### Trauerfeiern

Trauerfeiern können in den Leichenhallen oder am Grabe abgehalten werden.

### § 24

#### Haftung

Die Gemeinde Lebusa haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch Nutzungsberechtigte, dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten.

### § 25

#### Gebühren

Für die Benutzung der im § 1 genannten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 26

#### Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann von den Regelungen dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Einzelinteressen dies gebieten und das öffentliche Interesse einer solchen Ausnahme nicht entgegensteht.

## § 27

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Verhaltensvorschriften des § 5 nicht folgt,
  - als Gewerbetreibender gegen die §§ 6 und 16 verstößt
  - eine Grabstätte nicht nach §§ 20 und 21 ordnungsgemäß anlegt, unterhält und pflegt,
  - Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabeinrichtungen entgegen §§ 13 - 18 errichtet, verändert und nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - entgegen § 19 seiner Verpflichtung zum Abräumen und Entfernen der baulichen Anlagen und Anpflanzungen nicht nachkommt,
  - seiner Verpflichtung, entgegen § 22, für Ordnung und Sauberkeit in der Leichenhalle zu sorgen, nicht nachkommt.
- Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Bußgeld in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 28

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa außer Kraft.

Lebusa, den 30.07.2015

gez. Klee  
Bürgermeister

gez. Polz  
Amtdirektor

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 30.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, sowie des sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freleben/Striosa befindlichen Friedhof, welcher gemäß Vertrag vom 20.06.2000 der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

### § 2

#### Gegenstand der Gebühr

- Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5****Ermäßigung der Gebühr**

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

**§ 6****Gebührensätze**

1.	Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	
	a) Reihengrab	420,00 €
	b) Urnenreihengrab	360,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	
	a) Wahlgrab	690,00 €
	b) Urnenwahlgrab	460,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	400,00 €
2.4.	Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	820,00 €
2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	17,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	28,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	18,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	23,00 €

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa vom 15.12.2013 außer Kraft.

Lebusa, den 30.07.2015

gez. Klee  
Bürgermeister

gez. Polz  
Amtdirektor

Stadt Schlieben

## **Beschluss Nr. 19.-07./2015 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altersgerechte Wohnanlage Schlieben“ in der Stadt Schlieben**

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 07.07.2015 Folgendes:

1. Für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 37/2, Lange Straße 65 in Schlieben, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine „Altersgerechte Wohnanlage Schlieben“ aufgestellt werden. Vorhabenträger ist Schmidt-Immobilien, Herr Michael Schmidt, Dresdener Straße 353, 01705 Freital

2. Baubeschreibung für das Bauvorhaben Lange Straße 65 in 04936 Schlieben  
(Alternative zur ambulanten und stationären Pflege)  
Der Bau soll auf 3 Etagen, mit 25 rollstuhlgerechten Wohneinheiten und Fahrstuhl, errichtet werden.  
Er wird nach den neusten Standards errichtet, wie Wärmeverordnung etc., im Nebengebäude wird sich der Haustechnikraum befinden, sowie das BHKW und die Kellerbereiche befinden sich auch im Nebengebäude.  
Angedacht ist, dass die AWO die Tagespflege und die Sozialstation betreibt.  
Die fünf Intensivpflegewohneinheiten werden über eine 24 Stunden Betreuung des Betreibers medizinisch und pflegerisch abgedeckt.  
Jede Wohneinheit hat einen barrierefreien Balkon.  
Alle Wohneinheiten besitzen einen Waschmaschinenanschluss, sowie die nötigen Küchenanschlüsse. Zu erwähnen ist noch die Gegebenheit der freien Pflegedienstwahl.  
Die Wohneinheiten werden als Eigentumswohnungen veräußert.  
Die Verwaltung erfolgt ganz normal über eine Hausverwaltung, die von jedem Eigentümer eine separate Vollmacht besitzen muss.
3. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten.
4. Durch den Vorhabenträger ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten. Weiterhin ist ein Durchführungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

Schlieben, den 07.07.2015

Schülzchen  
Bürgermeisterin

Polz  
Amtdirektor

**Die Kämmerei informiert****Zahlungserinnerung für die 3. Rate Grundsteuern**

Alle Steuerpflichtigen, die **keine** Einzugsermächtigung zur Abbuchung ihrer Grundsteuern erteilt haben, möchten wir hiermit an die Zahlung der 3. Rate erinnern.

**Der Zahlungstermin ist der 15.08.2015.**

Säumige Zahler weisen wir erneut daraufhin, dass für die rückständigen Beträge Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Mit der Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ersparen Sie sich die Terminüberwachung und zusätzliche Kosten.

**Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro**

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, öffnet das Bürgerbüro im Amt Schlieben samstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr zu folgenden Terminen:

- 28.11.2015
- 06.02.2016
- 07.05.2016

Weiterhin ist das Bürgerbüro zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

<b>Montag</b>	<b>8.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr – 13.00 Uhr</b>

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

## Bundesfreiwilligendienst

Das Amt Schlieben bietet verschiedene Bundesfreiwilligendienstplätze im Amtsbereich an. Nähere Informationen dazu sind auf der Internetseite [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) veröffentlicht. Sollten Sie Interesse am Bundesfreiwilligendienst im Amtsbereich Schlieben haben, melden Sie sich in der Amtsverwaltung oder richten eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schul- oder Berufszeugnisses an das

Amt Schlieben  
 Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz  
 Herzberger Str. 7  
 04936 Schlieben.

## Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen der Gemeinde Lebusa zur langfristigen Verpachtung

Die Gemeinde Lebusa bietet nachfolgend aufgeführte Flächen zur langfristigen Verpachtung an:

### 1. Pachtgegenstand:

Die Flächen befinden sich in der Gemeinde Lebusa, in den Gemarkungen Lebusa und Körba.

Die Flächen aus Los 1 liegen in der Gemarkung Körba verstreut und sind teilweise ohne Zuwegung.

Die Flächen aus Los 2 liegen in der Gemarkung Lebusa und sind überwiegend durch öffentliche Wege erreichbar. Die Flurstücke sind teilweise unregelmäßig geschnitten.

Die Flächen aus Los 3 liegen verstreut in der Gemarkung Lebusa und haben zum Teil keine öffentliche Anbindung.

Die Kosten für eine vom Pächter eventuell gewünschte amtliche Grenzanzeige bei Pacht-übernahme werden vom Verpächter nicht übernommen.

#### 1.1 Pachtlos 1

Gesamtgröße (ha)	1.0418
Ø Bodenwertzahl	33
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 10 Jahre	150,00
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 15 Jahre	180,00
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 20 Jahre	200,00

#### 1.2 Pachtlos 2

Gesamtgröße (ha)	2.9426
Ø Bodenwertzahl	43
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 10 Jahre	150,00
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 15 Jahre	180,00
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 20 Jahre	200,00

#### 1.3 Pachtlos 3

Gesamtgröße (ha)	1.3454
Ø Bodenwertzahl	38
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 10 Jahre	150,00
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 15 Jahre	180,00
Mindestpachtzins (€/ha/Jahr) für 20 Jahre	200,00

Die Gemeinde Lebusa behält sich das Recht vor, die Losgröße ggf. zu verändern.

Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

### 2. Pachtzeit:

Maximal 20 Jahre. Die Gemeinde Lebusa behält sich vor, ggf. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren.

Ein entsprechender Ausgleich erfolgt dann nach den Gebotspreisen.

Pachtbeginn: 01.10.2015

**3. Mindestpachtzins:** 10 Jahre – 150,00 €/ha/Jahr  
 15 Jahre – 180,00 €/ha/Jahr  
 20 Jahre – 200,00 €/ha/Jahr

**4. Abgabefrist:** 18.09.2015, 12.00 Uhr im Amt Schlieben

### 5. Vergabekriterien

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Pachtpreis
2. Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. der Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten (Regionalbezug)
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes auf Grund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Gemeinde Lebusa ist nicht verpflichtet dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Unterlagen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 10,00 Euro kann im Amt Schlieben (Liegenschaften) die Flurstücksliste und kartenmäßige Darstellung angefordert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Wüstenhagen gern zur Verfügung.

Die Angebote sind bis zum 18.09.2015 – 12.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift - Angebot Pachtflächen Lebusa -

im **Amt Schlieben**  
**Herzberger Straße 7**  
**04936 Schlieben**  
**Tel.: 035361 356 – 0**  
**Fax: 035361 35630**

einzureichen.

## Immobilien

### Ausschreibung

#### Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

##### **Stadt Schlieben:**

OT Stadt Schlieben

##### **Ernst-Thälmann-Straße 19-22**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

**Lage:** Ernst-Thälmann-Straße 19-22  
 Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.  
 Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m<sup>2</sup>. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

**Ernst-Thälmann-Straße 23-26**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 26

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: D

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 25

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 14.10.2024  
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 24

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 23

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.  
Die Wohnungen befinden sich in einem

Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärme gedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

**Herzberger Straße 10**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Herzberger Straße 10

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

**Grundstücksgröße:** 1.315 m<sup>2</sup>

**Objektbeschreibung:** Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie  
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis  
gültig bis: 23.10.2018  
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Verkaufspreis: 91.000,00 €

**Herzberger Straße 11**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Herzberger Straße 11

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

**Grundstücksgröße:** 1.415 m<sup>2</sup>

**Objektbeschreibung:** Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei der drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie  
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis  
gültig bis: 23.10.2018  
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Verkaufspreis: 88.000,00 €

**Ratskeller**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Markt 05

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

**Grundstücksgröße:** 722 m<sup>2</sup>

**Objektbeschreibung:** erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

**Besonderheiten:** denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet

**Verkaufspreis:** 156.000,00 €

**Bahnhofstraße 19**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Bahnhofstraße 19

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

**Grundstücksgröße:** 434 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie  
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis  
gültig bis: 27.10.2018  
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl

#### Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m<sup>2</sup>, gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m<sup>2</sup>, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m<sup>2</sup>, teilweise erschlossen

#### Gemeinde Lebusa:

##### OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m<sup>2</sup> in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

##### OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung

durchschnittliche Größe: 250 m<sup>2</sup>

voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 17.09.2015, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben  
Herzberger Straße 07  
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

#### Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

### **Folgende kommunale Wohnungen des Amtes Schlieben stehen zur Vermietung**

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6  
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)  
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE  
Objektbeschreibung: 4 WE vermietet  
Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG  
Ausstattung: Bad/WC  
Einbauküche  
Ölheizung/ Warmwasser  
- Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

#### Energie

Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis  
Gültig bis: 23.10.2018  
Endenergiebedarf: 197 kWh (m<sup>2</sup>a)  
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben  
Herzberger Straße 11  
Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau  
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE  
Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, OG r., 60,88 qm  
Ausstattung: Bad/WC  
saniert, Fußboden neu  
Ölheizung/Warmwasser

#### Energie

Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis  
Gültig bis: 23.10.2018  
Endenergiebedarf: 273 kWh (m<sup>2</sup>a)  
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26  
Lagebeschreibung: östl. Stadteingang aus Richtung Luckau kommend  
Objektbezeichnung: Wohnblock, 24 WE  
Objektbeschreibung: 6 WE durch die Stadt Schlieben vermietet  
18 WE - Eigentumswohnungen  
- eine 1-Raum-Wohnungen, 29,93 qm  
Ausstattung: Bad/WC  
Ölheizung/Warmwasser

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7,  
04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

## **Bereitschaftsdienst**

### **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst**

#### **Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

**116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
erreichbar.

## Wer erledigt was im Amt Schlieben?

### Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

#### A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

#### B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

#### D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

#### E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

#### F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

#### G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

#### H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

#### I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

#### J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

**K**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

**L**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

**M**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Hänelt, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 31
Meldebescheinigung,	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Aufenthaltsbescheinigung		
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

**N**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27

**O**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**P**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**R**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**S**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**U**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

**V**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17

**W**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26